

Forschungsverbot von 1996 bis 2020

Eine wesentliche Grundlage zu unserer Forschung war die Frage: Wie wirken sich Strafen auf junge Menschen aus. Dabei kann man natürlich keine Strafen ausschließen. Auch nicht Körperstrafen, die wie man weiß, seit Generationen Tradition haben. Zu unserer Forschung gehörte es, möglichst viele Berichte auch darüber zu erhalten. Berichte von Personen, die über in ihrer Jugend erhaltene Strafen zu berichten bereit waren. Schnell stellte sich dabei heraus, dass Körperstrafen dabei einen wesentlichen Teil ausmachten. Als hilfreich wurden oft mäßige Schläge auf den Popo empfunden. Wir bemühten uns demnach, solche Berichte zu sammeln. Aber auch Berichte von Personen, für die als Erwachsene, Schläge auf den Popo eine gewisse Bedeutung haben. Über diese autobiografischen Geständnisse frei zu berichten wurde uns von den Finanzbehörden und der Finanzgerichtsbarkeit untersagt. Damit war und jegliche Forschung in dieser Richtung verboten.

Durch den Eintrag der entsprechenden Presseprodukte in die sogenannte „Liste“ war dieses Verbot von 1996 bis 2020 rechtswirksam. Erst 2020 wurden die Presseprodukte wieder aus der Liste gestrichen. Der Eintrag wäre irrtümlich erfolgt - die Presseprodukte seien nur finanzrechtlich beanstandet worden. Wir behaupten: Eine finanzrechtliche Indizierung von Presseprodukten ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Zumal dann, wenn die wie diesem Fall nicht nur die Pressefreiheit eingeschränkt wird. Jegliches Forschen über dieses Forschungsprojekt wird auch dadurch inakzeptabel verhindert. Das sogar dann, wenn nicht durch einen Eintrag in die Liste diese mit einem faktischen Forschungsverbot verbunden ist.

